

Jugendordnung

der Sportjugend Sachsen im Landessportbund Sachsen e. V.

Präambel

1. Die Sportjugend Sachsen (SJS) vereint ihre Mitgliedsorganisationen in dem gemeinsamen Willen, unter einem Dach die Kinder- und Jugendarbeit im gemeinnützig organisierten Sport zu stärken. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, diese in ihrer ganzen Vielfalt hinsichtlich ihrer kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Bedeutung weiter zu entwickeln.
2. Als Dachorganisation der Kreis- und Stadtsportjugenden sowie der Jugendorganisationen der Landesfachverbände in Sachsen, erkennt die SJS die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit ihrer Mitgliedsorganisationen an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken.
3. Die SJS und ihre Mitgliedsorganisationen sehen im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, alle jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie ihnen Teilhabe und soziales Engagement zu ermöglichen.
4. Die SJS berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

§ 1 Name, Wesen und Sitz

Die Sportjugend Sachsen (SJS) ist die Jugendorganisation im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB). Sie wird von der Jugend, den Jugendvertretern der Vereine, der Kreis- und Stadtsportjugenden (SSJ/KSJ) und den Fachverbandsjugenden (FVJ) im LSB gebildet.

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LSB selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr Sitz ist am Ort des LSB.

§ 2 Zweck

- 2.1 Die SJS unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein.

2.2 Die SJS will in ihrer Arbeit als Jugendorganisation und in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen im Sinne des KJHG

- die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiter entwickeln,
- den Sport fördern und pflegen,
- durch Bildung und Erziehung im Sport einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten,
- Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe wahrnehmen, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen,
- internationale Verständigung wecken und den europäischen Einigungsprozess unterstützen.

§ 3 Grundsätze

3.1 Die SJS bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

3.2 Die SJS ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie unter Berücksichtigung des olympischen Gedankens für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Natur und der Umwelt ein.

3.3 Die SJS orientiert sich in ihrer Arbeit an den Menschen- und Kinderrechten nach der UN-Charta und der UN-Konvention und setzt sich damit für eine Stärkung von Kinder- und Jugendrechten ein.

3.4 Die SJS bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich damit für soziale Gerechtigkeit und die Gleichberechtigung von Geschlechtern ein.

3.5 Die SJS fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die SJS wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung

und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Ehrenmitglieder

- 4.1 Persönlichkeiten, die sich um die Jugendarbeit im Sport in Sachsen in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Sportjugendtag zu Ehrenmitgliedern der SJS ernannt werden.
- 4.2 Die Ehrenmitglieder der SJS sind zu den Sportjugendtagen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 5 Organe der SJS

Die Organe der SJS sind

- der Sportjugendtag und
- der Vorstand der SJS.

§ 6 Der Sportjugendtag

- 6.1 Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der SJS und findet jährlich statt. Er ist vom Vorstand der SJS mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben an die zuletzt bekannte Postanschrift oder auf elektronischem Wege an die zuletzt bekannte Mailadresse und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sportjugendtage.
- 6.2 Der Vorstand der SJS kann beschließen, den Sportjugendtag virtuell bzw. hybrid, d.h. ohne bzw. teilweise ohne physische Präsenz der Delegierten, abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Sportjugendtage.
- 6.3 Die Aufgaben des Sportjugendtages sind
 - Beratung von Grundsatzfragen und Angelegenheiten der SJS,
 - Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Arbeitsgruppen,
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der SJS und der Kassenprüfer,
 - Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag,
 - Entlastung des Vorstandes der SJS,

- Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer (aller 4 Jahre),
- Wahl der Jugendsprecher (aller 2 Jahre),
- Genehmigung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder oder unbesetzte Ämter des Vorstandes der SJS bis zum Ablauf der Amtsperiode (in den Jahren, in denen keine Neuwahl stattfindet), die durch den Vorstand entsprechend § 6.3 der Jugendordnung vorzeitig berufen wurden,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschluss zur Änderung der Jugendordnung,
- Beschluss über nachrangige Ordnungen.

6.4 Zusammensetzung

6.4.1 Der Sportjugendtag setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Stadt- und Kreissportjugenden
- den Delegierten der Fachverbandsjugenden
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Mitgliedern des Juniorteams der SJS
- den Ehrenmitgliedern der SJS

6.4.2 Delegierte/Stimmenverteilung

Die Anzahl der Delegierten und Stimmenverteilung richten sich nach dem prozentualen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der in den Sportvereinen des LSB organisierten jungen Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

Jeder Mitgliedsverband erhält 1 Stimme

- Sportjugenden mit $\geq 2,5\%$ bis $< 5\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 1 weitere Stimme
- Sportjugenden mit $\geq 5\%$ bis $< 7,5\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 3 weitere Stimmen
- Sportjugenden mit $\geq 7,5\%$ bis $< 10\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 4 weitere Stimmen
- Sportjugenden mit $\geq 10\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 5 weitere Stimmen
- die Mitglieder des Vorstandes der SJS haben je 1 Stimme
- die Mitglieder des Juniorteams der SJS haben insgesamt 1 Stimme
- die Ehrenmitglieder der SJS haben eine beratende Stimme

Das Stimmrecht wird von Delegierten wahrgenommen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Dabei darf kein Delegierter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenbündelung ist nur innerhalb des Mitgliedsverbandes zulässig.

6.5 Beschlussfähigkeit

Der Sportjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung, mit den Stimmen der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

6.6 Wahlen

Die SJS gibt sich eine Wahlordnung, die den in der Satzung des LSB gegebenen Regelungen folgt.

6.7 Abstimmung

Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertels der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung der SJS bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

6.8 Anträge

Anträge, die auf dem Sportjugendtag behandelt werden sollen, können nur von den Mitgliedsorganisationen, dem Juniorteam und vom Vorstand der SJS gestellt werden und sind mindestens 2 Wochen vorher über die Geschäftsstelle der SJS einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Sportjugendtag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

6.9 Außerordentliche Sportjugendtage finden statt,

- wenn die Einberufung von mindestens zwei Dritteln der in einem Sportjugendtag anwesenden Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beschlossen wird,
- wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird,
- wenn die Einberufung bei Vorliegen aus wichtigen Grund erforderlich wird und durch den Vorstand der SJS beschlossen wird.

§ 7 Der Vorstand der SJS

Der Vorstand der führt die Geschäfte der SJS zwischen den Sportjugendtagen.

- 7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) bis zu sechs weiteren Mitgliedern,
 - d) bis zu zwei Jugendsprechern bis 26 Jahren,
 - e) dem Geschäftsbereichsleiter Sportentwicklung/Jugend des LSB,
 - f) dem zuständigen Sachbearbeiter Sportjugend als Sekretär

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende agieren als gemeinsame Doppelspitze der SJS. Eine Gleichbehandlung der Geschlechter bei der Besetzung der beiden Vorsitzenden ist anzustreben.

Zudem kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Gäste einladen. Ihnen wird das Rederecht, jedoch kein Stimmrecht eingeräumt.

Zu den ständigen Gästen zählen ein Sprecher des Juniorteams der SJS sowie maximal zwei der jeweils aktuell tätigen SJS-Seminarsprecher der Freiwilligendienste im Sport. Der Sprecher des Juniorteams wird jährlich aus den Reihen des Juniorteams der SJS bestimmt und muss unter 27 Jahren alt sein.

- 7.2 In den Vorstand der SJS ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation des LSB angehört.

- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes der SJS – mit Ausnahme der Mitglieder e) und f) – werden durch den Sportjugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Jugendsprecher werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie alle bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand das Amt vorläufig kommissarisch bis zur Berufung durch den nächsten Sportjugendtag bereits besetzen.

- 7.4 Die Beschlüsse des Vorstandes der SJS werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden/beteiligten Mitglieder.

§ 8 Juniorteam und Arbeitsgruppen

8.1 Juniorteam

Das Juniorteam ist ein Zusammenschluss junger Engagierter im Sport unter 27 Jahren. Sie engagieren sich auf freiwilliger Basis für die SJS, ohne gewählt oder berufen zu sein, realisieren Projekte und setzen Impulse in der Jugendbeteiligung junger Menschen im Sport.

Das Juniorteam arbeitet partizipativ, in flexibler sowie projektorientierter Form und berät den Vorstand zur (Weiter-) Entwicklung jungen Engagements. Das Juniorteam tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitglieder des Juniorteam bestimmen jährlich einen Sprecher aus ihrem Kreis, der als ständiger Gast an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

Das Juniorteam bildet einen relevanten Beitrag zur organisationseigenen Engagemententwicklung innerhalb der SJS.

8.2 Arbeitsgruppen

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet und vom Vorstand der SJS berufen werden. Sie setzen sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden und
- weiteren Mitgliedern

Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen haben empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 9 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Kassenführung und Rechnungsprüfung der SJS werden durch die Finanzordnung des LSB geregelt.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle des LSB. Die Verantwortung dafür trägt der Geschäftsbereichsleiter Sportentwicklung/Jugend. Er ist Mitglied der Geschäftsleitung des LSB. Der Geschäftsbereichsleiter und die Mitarbeiter der SJS werden durch den LSB unter Mitwirkung des Vorstandes der SJS eingestellt.

§ 11 Vertretung

- 11.1 Die SJS wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und im Fall deren Verhinderung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
- 11.2 Der 1. Vorsitzende ist gemäß Satzung des LSB Mitglied des Präsidiums und des Vorstandes des LSB.
- 11.3 Die Mitglieder des Vorstandes der SJS gehören laut § 11 Nr. 5 a) und laut § 14 Nr. 1 der Satzung des LSB ohne Stimmrecht dem Landessporttag und dem Hauptausschuss des LSB an.
- 11.4 Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende der SJS, der zum Präsidenten des LSB gewählt wird, ist verpflichtet, sein Amt als 1. Vorsitzender bzw. 2. Vorsitzender der SJS abzugeben.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der SJS kann durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Sportjugendtag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem LSB zur Verwendung ausschließlich für Zwecke des Kinder- und Jugendsports zu übereignen.

Beschlossen auf dem Sportjugendtag am 11. September 2021 in Lommatzsch.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Nutzung der männlichen Form und der Mehrzahl explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.